



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1975

3.1 Die Organisation der Datenverarbeitung an den Hochschulen

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

3. Aufgaben und Organisation von Hochschulrechenzentren

3.1 Die Organisation der Datenverarbeitung an den Hochschulen

Entsprechend dem Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1974 (vgl. Anhang A) und dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13.9. 1974 (vgl. Anhang B) sollen, sofern der Rechenbedarf dies rechtfertigt, die in den vorangehenden Abschnitten 2.4 und 2.5 definierten Aufgaben und Ziele der ADV im Hochschulbereich durch ein HRZ als zentrale Betreuungsorganisation übernommen werden. Sofern es zweckmäßig ist, soll für mehrere benachbarte Hochschulen ein Rechenzentrum eingerichtet werden; in der Regel sind die Hochschulen des Gesamthochschulbereichs zusammenzufassen.

Durch die vorgenannte, übergeordnete Aufgabe, die zentrale Betreuung der ADV im Hochschulbereich wahrzunehmen, unterscheidet sich das Rechenzentrum von anderen ggf. im Hochschulbereich vorhandenen Rechenstellen.

Für das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ist grundsätzlich die Rechtsform einer Zentralen Einrichtung nach § 37 HSchG vorzusehen. Seine Organisation hat sich an der Funktion als zentrale Betreuungsorganisation an der Hochschule zu orientieren.

Im einzelnen ist folgendes vorzusehen:

- die Koordinierung der Beschaffung aller ADV-Geräte der Hochschule(n) sowie die Anmietung von ADV-Kapazität obliegt dem HRZ ggf. im Auftrage der Hochschule(n)
- dem HRZ kann die Koordinierung der Beschaffung und Wartung auch für weitere Geräte übertragen werden, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

- das HRZ betreut und betreibt alle ihm unterstellten DV-Geräte. Vorgegebene Zweckbindungen und Auflagen für diese Geräte sind dabei zu beachten,
- der Betrieb der DV-Anlagen durch das HRZ läßt eine dezentrale Aufstellung zu. Anwendern mit umfangreichem Bedarf besonderer Art kann Priorität eingeräumt werden,
- die Anwender stellen die für eigene Zwecke erforderlichen Anwendungsprogramme selbst bereit. Sie können Programmierhilfe des HRZ anfordern, die das HRZ seinen Möglichkeiten entsprechend gewähren soll,
- im Auftrage der Hochschule(n) vertritt das HRZ im Rahmen der unter 3.2 genannten Aufgaben die Hochschule(n) nach außen.

3.2 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums *

Das HRZ versorgt als Dienstleistungsbetrieb die Hochschule(n) mit ADV-Kapazität und unterstützt die Mitglieder der Hochschule(n) bei der Benutzung seiner Einrichtungen. Diese Aufgaben sind Teile der von der (den) Hochschule(n) insgesamt zu erfüllenden ADV-Aufgaben.

Die Aufgaben des HRZ können sich in die primären Aufgabenbereiche

- Betrieb
- Software-Bereitstellung
- Benutzerbetreuung

mit unmittelbaren Dienstleistungsaufgaben und in die beiden Funktionsbereiche

- Planung, Koordinierung des ADV-Betriebes an der Hochschule
- Verwaltung des HRZ

gliedern.

* Vergl. Ausarbeitung einer Kommission des Arbeitskreises der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren vom 22.2.1973. Die hier genannten Aufgaben umfassen die nach anderen Gesichtspunkten erarbeitete Aufgabengliederung des 'KMK-Papiers' (Vergl. Anhang B).